



Brüssel, den 28. März 2019
(OR. en)

7964/19

EF 132
ECOFIN 352
DELECT 97

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 2530 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.3.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 2530 final.

Anl.: C(2019) 2530 final

Brüssel, den 28.3.2019
C(2019) 2530 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.3.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Damit findet das Primär- und Sekundärrecht der Union bei ausbleibender Ratifizierung des Austrittsabkommens¹ ab dem 30. März 2019 („Austrittsdatum“) auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem Drittland. Am 21. März 2019 hat der Europäische Rat beschlossen, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannten Zeitraum zu verlängern.

Nach dem Austritt werden im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenparteien bestimmte Vorgänge (die sogenannten „life-cycle events“ wie Novationen, Rückabwicklungen durch Abschluss eines Aufrechnungsgeschäfts, Kompressionen mit neuen Ersatzverträgen usw.) in der EU nicht mehr im Rahmen des europäischen Passes² vollziehen können. Bei bestimmten grenzübergreifenden Kontrakten (UK-EU27) bedarf es hierfür unter Umständen einer Erlaubnis nach den Drittlandsbestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats, die auch heute noch in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorherrschen. Im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenparteien könnten sich damit bis zu 27 unterschiedlichen nationalen Drittlandsregelungen gegenübersehen.

Um diesem Problem abzuhelpfen, könnten die Gegenparteien derartiger Geschäfte die Übertragung ihrer Kontrakte auf Unternehmen beschließen, die in der EU-27 niedergelassen und dort zugelassen sind. Die aus solchen Novationen hervorgehenden Kontrakte könnten allerdings mit Nachschussanforderungen verbunden sein, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestanden, und von denen die Vertragsparteien ohne den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auch weiterhin befreit gewesen wären. Müssten diese Anforderungen plötzlich erfüllt werden, könnte dies bestimmte Gegenparteien zur Beendigung dieser Geschäfte zwingen, wodurch bestimmte Risiken nicht mehr abgesichert wären.

Am 19. Dezember 2018 hat die Kommission Änderungen vorgeschlagen, die die Übertragung von Kontrakten auf in der EU27 niedergelassene Firmen attraktiver machen sollten. Zu diesem Zweck sollten die in der bestehenden delegierten Verordnung vorgesehenen Befreiungen für einen festen Zeitraum verlängert und so das reibungslose Funktionieren des Markts und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Gegenparteien mit Sitz in der Union sichergestellt werden.

Diese Änderungen waren unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass kein Beschluss zur Verlängerung des in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannten Zweijahreszeitraums gefasst worden sein durfte. Nach dem Beschluss des Europäischen Rates vom 21. März 2019 können die am 19. Dezember 2018 beschlossenen Änderungen folglich nicht mehr zur Anwendung kommen. Die Gründe für diese Änderungen, insbesondere die Gefahr, dass bestimmte Risiken unbesichert bleiben, wenn es bei einem Austritt ohne Vertrag keine Befreiungen gibt, bleiben jedoch bestehen.

Um dieser neuen Entwicklung Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission nun eine entsprechende Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 vor.

¹ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_withdrawal_agreement_0.pdf.

² Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Angesichts der dringenden Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung, die die Übertragung von Kontrakten auf Gegenparteien mit Sitz in der EU in Fällen erleichtert, in denen Gegenparteien sich angesichts des drohenden ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs zu diesem Schritt entschließen, haben die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung zur Errichtung der ESMA, Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung zur Errichtung der EBA und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung zur Errichtung der EIOPA auf die Durchführung einer offenen öffentlichen Konsultation verzichtet.

Neben dem Standardentwurf haben die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden der Kommission einen Bericht vorgelegt, in dem sie ihre Gründe für diesen Standardentwurf darlegen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der bestehende technische Regulierungsstandard (RTS) wird im Hinblick auf Nachschussanforderungen geändert:

In Artikel 1 wird Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 dahin gehend geändert, dass Kontrakte mit einer Gegenpartei im Vereinigten Königreich, die derzeit Risikomanagementverfahren unterliegen, die vor dem jeweiligen in der genannten Verordnung festgelegten Geltungsbeginn eingeführt wurden, für einen fixen Zeitraum von zwölf Monaten einer Novation unterzogen werden können, wenn diese einzig und allein dem Zweck dient, die im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Gegenpartei zu ersetzen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.3.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister³, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Ab dem Datum des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung finden die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/397 der Kommission⁴ ändert die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission⁵ im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen. Nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/397 gilt diese Verordnung ab dem Tag nach dem Tag, an dem die Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Austrittsabkommen in Kraft oder der in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene Zweijahreszeitraum wurde verlängert.

³ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/397 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 15).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 340 vom 15.12.2016, S. 9).

- (3) Mit Schreiben vom 20. März 2019 hat das Vereinigte Königreich darum ersucht, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Zeitraum bis zum 30. Juni 2019 zu verlängern, um die Ratifizierung des Austrittsabkommens⁶ abschließen zu können. Am 21. März 2019 stimmte der Europäische Rat einer Fristverlängerung bis zum 22. Mai 2019 unter der Voraussetzung zu, dass das Austrittsabkommen in der darauffolgenden Woche vom Unterhaus gebilligt wird. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, stimmte der Europäische Rat einer Fristverlängerung bis zum 12. April 2019 zu. Damit wird die Delegierte Verordnung (EU) 2019/397 keine Anwendung finden.
- (4) Die Gründe für den Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2019/397 bestehen jedoch unabhängig von jeder Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannten Frist fort. Insbesondere die Risiken für das reibungslose Funktionieren des Marktes und die Wettbewerbsbedingungen für in der Union ansässige Gegenparteien bleiben bestehen, wenn das Vereinigte Königreich nach der Verlängerung ohne Abkommen aus der Union austritt. Diese Risiken dürften auch in absehbarer Zukunft fortbestehen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde der Kommission vorgelegt haben.
- (7) Es ist notwendig, den Marktteilnehmern so rasch wie möglich effiziente Lösungen an die Hand zu geben. Aus diesem Grund haben die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zwar die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ aber auf die Durchführung einer offenen öffentlichen Konsultation verzichtet. Aus dem gleichen Grund sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

⁶ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 661 vom 19.2.2019, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35

Übergangsbestimmungen

- (1) Die in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Gegenparteien können ihre bei Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung bestehenden Risikomanagementverfahren weiterhin auf nicht zentral gelearnte OTC-Derivatekontrakte anwenden, die zwischen dem 16. August 2012 und dem jeweiligen Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung geschlossen oder einer Novation unterzogen wurden.
- (2) Die in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Gegenparteien können ihre am 14. März 2019 bestehenden Risikomanagementverfahren auch weiterhin auf nicht zentral gelearnte OTC-Derivatekontrakte anwenden, wenn diese alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Die nicht zentral gelearnten OTC-Derivatekontrakte wurden entweder vor dem in den Artikeln 36, 37 und 38 festgelegten jeweiligen Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung oder – falls früher – dem [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung einfügen] geschlossen oder einer Novation unterzogen;
 - b) die Novation der nicht zentral gelearnten OTC-Derivatekontrakte verfolgt einzig und allein den Zweck, eine im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Gegenpartei zu ersetzen;
 - c) die Novation der nicht zentral gelearnten OTC-Derivatekontrakte erfolgt zwischen dem Tag nach dem Tag, an dem das Unionsrecht nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet, und dem späteren der folgenden Zeitpunkte:
 - i) dem in Artikel 36, 37 und 38 festgelegten jeweiligen Geltungsbeginn oder
 - ii) zwölf Monate nach dem Tag nach dem Tag, an dem das Unionsrecht nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verträge gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

Keine Anwendung findet diese Verordnung jedoch, wenn

- a) bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ein mit dem Vereinigten Königreich nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist.
- b) beschlossen wurde, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannten Zweijahreszeitraum über den 31. Dezember 2019 hinaus zu verlängern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.3.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*